

## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. \_\_\_\_\_ Kiel,
2. \_\_\_\_\_ Kiel,

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1-2: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,

Az. 003/22

gegen

Jobcenter Kiel vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 2. Februar 2022 durch die Richterin am Sozialgericht \_\_\_\_\_ als Vorsitzende beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin zu 1 für die Zeit vom 6. Januar 2022 bis zum 31. Mai 2022, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Absetzung der Erwerbstätigenfreibeträge nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vom Erwerbseinkommen des Antragstellers zu 2 monatlich zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu drei Vierteln zu erstatten.

## **Gründe:**

### **I .**

Die Antragsteller begehren im Wege des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Erwerbstätigenfreibetrages für den Antragsteller zu 2 in Höhe von 166,34 EUR monatlich statt berücksichtigter 30,00 EUR zu gewähren.

Die Antragstellerin zu 1 und der Antragsteller zu 2 sind miteinander verheiratet. Sie haben bisher gemeinsam ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Antragsgegner bezogen. Der 1956 geborene Antragsteller zu 2 bezieht seit dem 1. Januar 2022 eine Altersrente in Höhe von 588,81 EUR monatlich sowie – weiterhin - leicht schwankendes Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Aus dem Rentenbescheid vom 8. Dezember 2021 ergibt sich, dass ein Zuschlag für langjährige Versicherung ("Grundrentenzuschlag") nicht gewährt wird, weil der Antragsteller zu 2 nicht mindestens 33 Jahre Grundrentenzeit erreicht hat.

Mit Änderungsbescheid vom 14. Dezember 2021 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin zu 1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Mai 2022 aufgrund des schwankenden Einkommens des Antragstellers zu 2 vorläufig in Höhe von monatlich 332,93 EUR. Den Antrag des Antragstellers zu 2 lehnte er mit der Begründung ab, er habe in dem Bewilligungszeitraum gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil er eine Rente wegen Alters beziehe. Er habe gemäß § 7a Satz 1 und 2 SGB II am 31. Dezember 2021 die Altersgrenze erreicht. Bei der Berechnung der Leistungen der Antragstellerin zu 1 wurden die Altersrente und das schwankende Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung des Antragstellers zu 2 berücksichtigt und ein Betrag von 30,00 EUR von dem Erwerbseinkommen abgesetzt.

Hiergegen erhoben die Antragsteller am 2. Januar 2022 Widerspruch. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, es sei bei der Leistungsberechnung weiterhin der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II beim Einkommen des Antragstellers zu 2 zu berücksichtigen. Er sei erwerbsfähig und erwerbstätig, er sei nur gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II selbst von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Unter Zugrundelegung der vom Antragsgegner berücksichtigten vorläufigen Beträge von 431,71 EUR brutto / 428,26 EUR netto betrage der Freibetrag 166,34 EUR anstatt 30,00 EUR. Anzurechnen seien demnach nur 261,92 EUR anstatt 398,26 EUR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2022 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Antragsteller gehörten zu einer Bedarfsgemeinschaft. Der Antragsteller zu 2 sei wegen Bezugs einer Rente wegen Alters gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Entgegen den Ausführungen der Antragsteller seien im Rahmen der Berechnung des übersteigenden Einkommens des Antragstellers zu 2 von dessen Erwerbseinkommen nicht die Erwerbstätigenfreibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 SGB II abzusetzen.

Gemäß § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II sei bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig seien, anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen.

Gemäß § 11b Absatz 3 Satz 1 SGB II sei bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig seien, von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen.

Die in § 11b Absatz 2 und 3 SGB II genannten Freibeträge auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit, würden demnach ausschließlich bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig seien, berücksichtigt.

Die Legaldefinition des Begriffs der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergebe sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Danach erhielten Leistungen nach diesem Buch Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht hätten, 2. erwerbsfähig seien, 3. hilfebedürftig seien und 4.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hätten (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Der Antragsteller zu 2 habe jedoch gemäß § 7a Satz 1 und 2 SGB II die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem ein Lebensjahr von 65 Jahren und 10 Monaten beendet worden sei, erreicht. Ab dem 1. Januar 2022 zähle er damit nicht zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so dass bei der Berechnung seines Erwerbseinkommens die Freibeträge gemäß § 11b Absatz 2 und 3 SGB II nicht abzusetzen seien.

Mit Urteil vom 24.11.11, Az. B 14 AS 201/10 R, habe das Bundessozialgericht im Falle eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft, das Sozialgeld beziehe, entschieden, dass bei nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in das Leistungssystem des SGB II einbezogen seien und Erwerbseinkommen erzielten, Freibeträge in entsprechender Anwendung des § 82 Absatz 3 SGB XII zu berücksichtigen seien. Für das Erwerbseinkommen des Antragstellers zu 2 komme jedoch eine Berücksichtigung entsprechender Freibeträge nicht in Betracht, da er gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II wegen des Bezugs einer Rente wegen Alters vom Leistungsbezug nach diesem Buch ausgeschlossen und nicht in das Leistungssystem des SGB II einbezogen sei.

Die Leistungen seien daher mit dem angefochtenen Bescheid in zutreffender Höhe bewilligt worden.

Hiergegen haben die Antragsteller am 6. Januar 2022 Klage beim Sozialgericht Kiel erhoben. Diese wird zu dem Aktenzeichen S 43 AS 5/22 geführt.

Zugleich haben sie am 6. Januar 2022 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Sie begehren die Berücksichtigung des höheren Erwerbstätigenfreibetrages bei der Leistungsberechnung. Der Anspruch der Antragsteller auf Bereinigung des Erwerbseinkommens des Antragstellers zu 2 ergebe sich aus § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II und § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Der Antragsteller zu 2 sei lediglich (auch) nach § 7 Abs. 4 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Um Leistungen nach dem SGB II gehe es ihm indessen für sich selbst auch gar nicht. Er selbst wäre schließlich auch nicht einmal hilfebedürftig und gelte nur als hilfebedürftig aufgrund der Regelung in § 9

Abs. 2 Satz 3 SGB II und weil er mit der Antragstellerin zu 1 „aus einem Topf“ wirtschaftete. Dann müsse er aber auch aktivlegitimiert für dieses Verfahren sein. Er sei entgegen der Rechtsvermutung des Antragsgegners erwerbsfähig, denn er sei nicht „wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande (...)“, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“.

Im Rahmen der Berechnung des übersteigenden Einkommens des Antragstellers zu 2 seien von dessen Erwerbseinkommen deswegen die Erwerbstätigenfreibeträge gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SGB II abzusetzen. Denn der Antragsteller zu 2 sei erwerbsfähig und – was zwischen den Beteiligten unstrittig sei - auch erwerbstätig.

Unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin berücksichtigten vorläufigen Beträge von 431,71 EUR brutto / 428,26 EUR netto betrage der Freibetrag 166,34 EUR anstatt 30,00 EUR. Anzurechnen seien demnach 261,92 EUR anstatt 398,26 EUR.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, den Antragstellern ab Eingang dieses Eilantrages bei Gericht bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Absetzung der Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II vom Einkommen des Antragstellers zu 2 monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt zur Begründung aus, der Antrag, den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewähren, könne für den Antragsteller zu 2 bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil er gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Ihm fehle das allge-

meine Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme des Gerichts. Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II handele es sich auch im Falle einer Bedarfsgemeinschaft um individuelle Leistungsansprüche, so dass schlussendlich nur dasjenige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft antragsbefugt sei, dessen Leistungen nicht in beantragter Höhe bewilligt worden seien. Im vorliegenden Fall sei jedoch einzig und allein die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem SGB II der Antragstellerin zu 1 streitig.

Bezüglich der Nichtberücksichtigung der Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II vom Erwerbseinkommen des Antragstellers zu 2 bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Antragstellerin zu 1 werde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Allein wegen des Erreichens der Altersgrenze gehöre der Antragsteller zu 2 unter Berücksichtigung von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht mehr zum Personenkreis der in einer entsprechenden 7 Absatz 1 definierten „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“, von deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit die Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II abzusetzen seien.

Der Kammer haben die Gerichtsakte zu diesem Verfahren und zu dem Verfahren S 43 AS 5/22 und die Verwaltungsakte des Antragsgegners vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen verwiesen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers zu 2 ist unzulässig, weil ihm das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme des Gerichts als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung fehlt. Er ist nicht Adressat des hier gegenständlichen Bescheides vom 14. Dezember 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2022. Da er sich nicht gegen die Ablehnung seines eigenen Leistungsanspruchs wendet, fehlt ihm die Beschwer. Gegenständlich ist allein die Höhe des Leistungsanspruchs der Antragstellerin zu 1, bei deren Berechnung zwar die wirtschaftliche Situation des Antragstellers zu 2 berücksichtigt worden ist, ohne dass der Bescheid jedoch für ihn unmittelbar eine Regelung träge.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1, 2 SGG kann, soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Da die Antragstellerin zu 1 eine Ausweitung ihrer Rechtsposition begehrt, ist eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Diese setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und das Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stützt - voraus. Die Angaben hat der Antragsteller hierzu glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 2 und 4 SGG iVm § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung (ZPO); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 86b Rdn. 41). Vermieden werden soll sowohl bei der Sicherungs- als auch bei der Regelungsanordnung, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren erlangen kann. Entscheidend ist, ob es bei einer Interessenabwägung dem Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (vgl. Keller, a.a.O., § 86b, Rdn. 28). Die Entscheidung darf sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden, erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs. Hierbei ist dem Gewicht der infrage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010 - 1 BvR 216/07). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988 - 2 BvR 745/88).

Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich - etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte -, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 26.06.2018 - 1 BvR 733/18, Rdn. 3f. juris; BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019 - 1 BvR 169/19, Rdn. 15 juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin zu 1 einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Sie hat glaubhaft gemacht, einen höheren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als bisher bewilligt zu haben. Dieser ergibt sich daraus, dass bei seiner Ermittlung ein geringeres einzusetzendes Einkommen ihres Ehemannes, des Antragstellers zu 2 anzurechnen ist.

Die Antragstellerin zu 1 ist unstreitig leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Das Einkommen ihres Ehemannes, der gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) SGB II auch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin zu 1 gehört, obwohl er mittlerweile selbst gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wegen des Bezuges von Altersrente von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen ist, ist bei ihr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen.

Er erzielt Einkommen in Form seiner Altersrente in Höhe von 588,81 EUR monatlich sowie weiterhin in Form eines leicht schwankenden Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung. Hiervon ist vor einer Anrechnung bei der Antragstellerin zu 1 ein Freibetrag abzusetzen.

Zwar kann die Absetzung nicht auf § 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II gestützt werden, weil diese für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind, gelten, wovon der Antragsteller zu 2 das Merkmal der Leistungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht (mehr) erfüllt.

Bei dem Antragsteller zu 2 und damit in der Folge bei der Berechnung des Leistungsanspruchs der Antragstellerin zu 1 ist aber der Freibetrag des § 82 Abs. 3 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend zu berücksichtigen.



Die vom BSG in dem vom Antragsgegner benannten Urteil vom 24. November 2011(B 14 AS 201/10 R) ausgeführten Erwägungen zu einer entsprechenden Anwendung dieser Regelung auf eine nicht erwerbsfähige erwerbstätige Klägerin, die dem Leistungssystem des SGB II unterfällt, sind nach der Auffassung der Kammer auch auf die Antragsteller des hiesigen Verfahrens anzuwenden.

Die vom BSG festgestellte planwidrige Gesetzeslücke besteht in der hier vorliegenden Konstellation auch nach Einführung der Regelungen in § 11b Abs. 2a SGB II und § 82a SGB XII fort. Unabhängig davon, dass der Antragsteller zu 2 die Voraussetzungen des § 82a SGB XII nicht erfüllt, weil er die dort erforderlichen Grundrentenzeiten nicht erreicht hat, geht es hier um die Absetzung eines Freibetrages von seinem zusätzlich zu der Rente weiterhin erzielten Erwerbseinkommen, nicht um Absetzbeträge von der Rente. Hier gilt, was das BSG in der genannten Entscheidung festgestellt hat:

Sowohl im Leistungssystem des SGB II als auch in demjenigen des SGB XII existieren Freibetragsregelungen, die dem Zweck dienen, Leistungsbeziehern einen Anreiz zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer ihren Möglichkeiten entsprechenden Erwerbstätigkeit zu schaffen (BSG, a.a.O., Rdn. 16 m.w.N.).

Die Freibetragsregelung des § 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB II kann bei dem Antragsteller zu 2 wegen des Fehlens der Voraussetzung der Leistungsbeziehung nach dem SGB II nicht zur Anwendung kommen. Die Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII kann in direkter Anwendung nicht berücksichtigt werden, weil der Antragsteller der Bedarfsgemeinschaft mit der Antragstellerin zu 1 nach dem SGB II angehört, keinen eigenen Anspruch nach dem ansonsten für ihn einschlägigen Leistungssystem des SGB XII geltend macht und für sich betrachtet auch nicht hilfebedürftig ist.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass zwar in beiden Existenzsicherungssystemen im Rahmen der Leistungsberechnung das Einkommen von zusammen lebenden Ehegatten bedarfsmindernd berücksichtigt wird und gleichzeitig für die Anrechnung von Erwerbseinkommen Freibeträge vorgesehen sind, diese bei den Antragstellern dieses Verfahrens jedoch nicht berücksichtigt würden, weil der Antragsteller zu 2 als Rentner nicht mehr aktiv in das Leistungssystem des SGB II einbezogen ist. Hierdurch stünden die Antragsteller, die durch die Erwerbstätigkeit des

Antragstellers zu 2 auch nach Beginn seines Rentenbezuges zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit beitragen, schlechter als andere – gemischte – Bedarfsgemeinschaften. Insofern ist für diese Konstellation nach wie vor von einer planwidrigen Gesetzeslücke auszugehen.

Die Benachteiligung der Personengruppe „Bedarfsgemeinschaften, die sich aus einer erwerbsfähigen, aber nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und einem nicht leistungsberechtigten Partner, der jedoch über die Horizontalberechnung in das Leistungssystem des SGB II hineingezogen wird, zusammensetzen“ ist mit dem Gleichheitsgebot des Art 3 Grundgesetz nicht vereinbar.

Die festgestellte Regelungslücke ist wie durch das BSG in dem genannten Urteil vorgenommen, durch eine entsprechende Anwendung des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII zu schließen. Der sich daraus ergebende Freibetrag ist von dem Bruttoeinkommen des Antragstellers abzusetzen, bevor sein Einkommen bei der Leistungsberechnung für die Antragstellerin zu 1 bedarfsmindernd berücksichtigt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. Die Kammer hat dabei zur Bildung der Obsiegensquote berücksichtigt, dass der Antrag nur hinsichtlich der Antragstellerin zu 1 Erfolg hatte, in wirtschaftlicher Hinsicht aber im Ergebnis dem Begehren der Antragsteller weitgehend entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, da der Beschwer dewert (Differenz zwischen dem gewährten und dem begehrten Freibetrag) den Betrag von 750,00 EUR nicht übersteigt (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).